



Informationen für Lehrende zur Verbesserung der Situation von Student_innen, die behindert werden oder chronischen Erkrankungen ausgesetzt sind

Nach den Angaben der letzten Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerkes fühlen sich ca. 8 % der Student_innen in ihrem Studium aufgrund einer Erkrankung behindert bzw. nicht befähigt. Diese Zahl macht es wahrscheinlich, dass früher oder später Student_innen, die behindert werden oder mit einer Erkrankung an Ihren Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Ihre Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten brauchen. Denn jedem Menschen mit einer Hochschulzugangsberechtigung steht ein Studium freier Wahl offen (Art. 3 Grundgesetz (GG)). Student_innen, die behindert werden oder mit einer Erkrankung wollen in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht anders behandelt werden als ihre befähigten Kommiliton_innen. Sie wollen weder eine Bevorzugung noch „Bevorteilung“, aber ebenso wenig eine Benachteiligung. Es sind die durch die Nichtbefähigung oder chronische Krankheit bedingten Nachteile, die ausgeglichen werden müssen.

Erleichtern sie ein Aufeinanderzugehen, indem Sie zu Beginn des Semesters in Ihren Veranstaltungen anbieten, dass sich Student_innen nach der Veranstaltung oder in der Sprechstunde an Sie wenden können, wenn sie aufgrund von Nichtbefähigung oder chronischer Krankheit jetzt oder später Hilfe oder Anpassungen benötigen.

Der Nachteilsausgleich

Es gibt nicht DEN Nachteilsausgleich. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der Selbstverpflichtung muss immer auf den konkreten Fall, d. h. den die Student_in, die Erkrankung und die Prüfungs- und Studienordnungen abgestellt und individuell geregelt werden. Durch den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile bei Studienleistungen und in Prüfungen werden die fachlichen Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer_innen nicht vermindert. Wenn ein Nachteilsausgleich erforderlich ist, dann geht es nicht um die Leistungsanforderungen, sondern um die Rahmenbedingungen, in der die Leistung unter den konkreten Beeinträchtigungen erbracht werden kann.

Die Regelung der Humboldt-Universität sieht ausdrücklich vor, dass der Nachteilsausgleich sich sowohl auf die Studien- als auch auf die Prüfungsleistungen bezieht, d.h. der Nachteilsausgleich erstreckt sich auch auf Hausarbeiten, Referate, Praktika, Exkursionen etc. Welche Art des Nachteilsausgleichs individuell geeignet ist, kann nur in Abhängigkeit von den konkreten Beeinträchtigungen und von der Art und dem Inhalt der zu erbringenden Leistung festgelegt werden.

Einige Möglichkeiten seien hier beispielhaft aufgeführt. Die Übersicht erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht abschließend.

- Fristverlängerung für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten.
- Veränderung der Prüfungsdauer.
- Veränderung des Prüfungszeitraumes.
- Durchführung in einer anderen Form (Äquivalenzleistung).
- Zulassung technischer Hilfsmittel.
- Zulassung personaler Hilfe.
- Wiederholung von Prüfungen.

Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich finden Sie unter:

<http://www.hu-berlin.de/studium/behinderte/ausgleich/merk/>

Grundlage für dieses Dokument bildet die Broschüre „Chancengleichheit ist selbstverständlich. Ein Leitfaden für Lehrende zur Verbesserung der Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung an der Humboldt-Universität zu Berlin.“

<http://studium.hu-berlin.de/behinderte/leitfaden/view>